

**Rahmenbeitragsordnung  
der Entsorgungsgemeinschaft BAU  
Berlin-Brandenburg e.V.**

**§ 1**

**Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder**

1. Bei Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft ist durch das Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird innerhalb eines Monats nach Erteilung des Aufnahmebescheides fällig.

1.1. Aufnahmegebühr € \_\_\_\_\_

1.2. Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder € \_\_\_\_\_

2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Grundbeitrag jährlich als Pauschalbeitrag

für Anlagen im Gesamtanlagenwert (Neuwert) bis 1,1 Mio. € \_\_\_\_\_

für Anlagen im Gesamtanlagenwert (Neuwert) über 1,1 Mio. € \_\_\_\_\_

- b) Beitrag Anlagegebühr je Anlage \*

Gruppe 1 Anlagenneuwert bis 260 T€ € \_\_\_\_\_

Gruppe 2 Anlagenneuwert bis 510 T€ € \_\_\_\_\_

Gruppe 3 Anlagenneuwert bis 1.530 T€ € \_\_\_\_\_

Gruppe 4 Anlagenneuwert über 1.530 T€ € \_\_\_\_\_

Der Höchstbeitrag für alle Anlagen beträgt maximal € \_\_\_\_\_

3. Die Beiträge gemäß Ziffer 2a und b sind jeweils bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres an die Entsorgungsgemeinschaft zu überweisen.

4. Von den ordentlichen Mitgliedern, die während eines Geschäftsjahres der Entsorgungsgemeinschaft beitreten, werden Beiträge gemäß § 1, Ziffer 2 erst von dem Monat an erhoben, in dem der Beitritt erfolgt.

## **§ 2**

### **Umlagen**

Zur Finanzierung besonderer Aufgaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Entsorgungsgemeinschaft können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 3**

### **Außerordentliche Mitglieder (Gastmitglieder)**

1. Außerordentliche Mitglieder nach § 3 der Satzung der Entsorgungsgemeinschaft zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € \_\_\_\_\_.

Dieser Beitrag ist bis zum 30.04. des laufenden Jahres an die Entsorgungsgemeinschaft zu überweisen.

2. Von den außerordentlichen Mitgliedern, die während eines Geschäftsjahres der Entsorgungsgemeinschaft beitreten, wird der jährliche Mitgliedsbeitrag anteilig von dem Monat an erhoben, in dem der Beitritt erfolgt.

## **§ 4**

### **Einhaltung der Beitragsordnung**

1. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge bzw. Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Mitglieder, die ihren Beitrag bzw. Umlage nicht termingerecht eingezahlt haben, werden von der Geschäftsführung gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, so kann der ausstehende Beitrag vom Vorstand eingeklagt werden.
3. Geraten Mitglieder mit ihrem Beitrag wiederholt in Rückstand, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes vorschlagen.

## **§ 5**

### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die sich aus dieser Beitragsordnung ergebenden Verpflichtungen ist Potsdam.

- ...\* Anlagen umfassen alle Einrichtungen zum Sortieren, Aufbereiten, Verwerten, Lagern, Umschlagen und Ablagern von Baureststoffen.  
Die Anlagengebühren sind für jede Einzelanlage zu entrichten, für die die Fremdüberwachung durchgeführt wird.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.